Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal **Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

Band: 8 (1857)

Heft: 6

Artikel: Die Vertheilung der Bürger-Holzgaben in den Gemeinden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-673462

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Den einen Tadel, daß die Einrichtung des Betriebs auf die Zeit von 30 Jahren festgesetzt wird, will ich hinnehmen, allein es ist doch solches ersprießlicher, als die auf 100 und mehr Jahre hinzielenden deutschen Betriebs-Einrichtungen.

Diese Wirthschafts. Einrichtung ist selbstwerständlich auf eine zweckmäßige Forstfultur (Wiederaufforstung) auf Vermehrung des Zuwachses durch angemessene Wahl der Holzarten bei Kulzturanlage, auf schnellen Abtrieb nicht geeigneter Bestände, und auf Zweckmäßigkeit der periodisch anzulegenden Durchforstungen basirt.

Die spezielle Feststellung des Betriebes auf eine Dauer von nur 30 Jahren (kurz auf eine Abtheilung der angenommenen Alters: periode) kömmt mir weit weniger grausenhaft vor, als die langsjährige Vorausbestimmung des Kulturplanes, der Durchforstungen, der Schlaglinien, der Angriffe, die Stellung der Besamungssschläge und anderes mehr. Ich gewärtige, nicht glaubend, als sei mit dem Angeführten das Beste erreicht, eine kompetente Stimme über dieses Verfahren; denn nur durch Belehrung und Austausch der Ideen und Erfahrungen werden wir das Zwecksdienliche erreichen.

Die Vertheilung der Bürger:Holzgaben in den Gemeinden.

Scheinbar hat die Art und Weise der Vertheilung der Bürgerholzgaben in den Gemeinden keinen direkten Einfluß auf die mehr oder weniger gute forsttechnische Bewirthschaftung der Wälder, daher derselben bis jetzt auch noch weniger Aufmerksamskeit von Seite der Behörden und der Forsttechniker geschenkt wurde. Allein dieser Schein trügt, denn wenn man die Sache genauer untersucht, so ist es keineswegs so ganz gleichgültig für die Bewirthschaftung der Gemeindswälder, wie die Nutzung derselben den Gemeindsbürgern zustließe, daher es sich wohl der Mübe lohnen dürfte diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen. Wir geben dabei gerne zu, daß in den weitaus meis

sten Gemeinden freilich vorerst noch ganz andere dem Forstwesen schädliche Krebsschäden zu beseitigen wären, gegen welche
die Nachtheile der unzweckmäßigen Art der Abgabe der Holznutung an die Bürger als sehr unwesentlich erscheinen. Bedenkt man nun aber, wie schwer es gerade im Punkte der Nutznießungen hält, irgend eine und wäre es auch die beste Aenderung einzusühren, so erscheint es sedenfalls nicht zu früh, diesen Gegenstand ein stweilen anzuregen; denn daß es von der Anregung und Besprechung desselben bis zur Einsührung noch
eine weite Reise ist, darüber machen wir uns am wenigsten eine
Illusion — weil wir das Gemeinde-Forstwesen im Verein mit
dem Gemeinde-Haushalt ziemlich genau zu kennen glauben.

We handelt sich hier nicht um die Bestimmungen der Gesmeindsforstreglemente, wer zu einer ganzen, zweidrittheils, halben oder viertels Gabe berechtiget sei und wie groß eine solche in Klastern und Reiswellen sein dürfe, dieß ist lediglich Sache des Uebereinkommens der Bürgerschaft und kann je nach den Ansichsten, den Verhältnissen und dem bisher üblichen Gebrauche sehr versscheden und doch für jede einzelne Gemeinde richtig sein — wenn nur als oberster Grundsatz bei allen diesen Rutzungen die genaue Einhaltung des nachhaltigen Ertrags strenge sestgehalten wird.

Die Natural = Abgabe der Holznutzung kann auf verschies dene Weisen stattsinden, die wir etwas näher ins Auge fassen müssen, um uns über den Werth oder Unwerth derselben für den Wald und für den Gemeindshaushalt, somit auch im weites ren Sinne für die allgemeine Wohlfahrt, klar zu werden.

1) Mian theilt die Schlagsläche in verschiedene kleine Theile nach der Zahl der Nutungsberechtigten Bürger und ihrer Nutungs-Duoten ab, wobei einzelne zum Ueberhalten bestimmte Bäume besonders bezeichnet werden. Jeder Theil erhält eine Nummer, wird auf irgend welche Weise kennt-lich begränzt und nun werden die Nummern verlooset. Die Okularschätzung muß hier das möglichst richtige Holzsquantum auf sedem der keinen Theilflichen zu ermitteln suchen! Dieß Verfahren sindet sich nicht selten noch da und dort, namentlich im Nieder- und Mittelwald-Betrieb.

- 2) Im Hochwald Betrieb bezeichnet man statt bergleichen Theil-Flächen, die einzelnen ein Loos ausmachenden Stämme mit derselben Nummer, und verloofet dann diese unter den Bürgern. Auch hier muß die Ofularschatzung das Mögeliche leisten, um die Loose annähernd gleich zu machen.
- 3) Der Schlag oder die Durchforstungen werden im Gemeindes werk abs oder ausgehauen und nun entweder
 - a. für jedes Loos ein gleichgroßer Haufen ähnlicher Sortimente zusammen getragen, die Haufen numerirt und dann verlooset, oder:
 - b. alles Holz in Klaftern und Wellen nach bestimmtem Maaß aufgerüftet, numerirt und verlooset.
- 4) Die ganze Holzhauerei wird nur von dazu angestellten Holzhauern besorgt und dann das abzugebende Quantum der Klaster und Reiswellen numerirt und verloofet.

Zu diesen Abgaben des Brennholz kömmt dann in einisgen Gemeinden noch die Abgabe von Bauholz und Nutscholz, je nach Bedarf der einzelnen Baubedürfnisse — manchsmal auch wohl nur der Baulustigen! In Bezug der Bauholzabgabe findet dann in der Regel keine Verloosung statt — es sei denn, daß statt dem Brennholz aber ganze Stämme verabfolgt werden, wie dieß oben bereits erwähnt wurde. Je nach den Reglementen der Gemeinden wird dann die Bauholz-Vertheilung in der Weise stattsinden,

- a. daß bis zu einem gewissen Marimum für jeden einzels nen Bürger, wenn er bauen will im Laufe seines Lebens die Bauholzgabe frei und höchstens mit einer gewissen Stocks oder Stumpen-Loosung in Geld verabs folgt wird oder
- b. soviel Bauholz als er in Kubiksußen bezieht, werden ihm an seinen Brennholz-Klaster (das Klaster zu 70, 80 oder 100 Kubiksuß Masse sirirt) und so lange absgezogen, bis das Bauholzquantum getilgt ist oder
- c. man bestimmt deu Abzug für eine gewisse Anzahl Bauholzsortimente nur in Raumklafter.

Dieß werden so ziemlich die gewöhnlichsten Arten der Na-

nural-Abgabe von Brenn=, Bau= und Nutholz in den Gemeinden sein und mögen auch da und dort noch einige verschiedene Modisikationen derselben vorkommen, die dem Schreiber dieser Zeilen nicht bekannt geworden, so können selbe dennoch von keinem erheblichen Einfluß auf die Beurtheilung des Verfahrens der Natural=Bürger=Nupungen aus dem Walde im Allgemeinen sein.

Wir dürsen nun aber nicht vergessen, daß in sehr vielen Gemeinds-Forstreglementen den Nutznießern entweder überhaupt strenge verboten ist irgend Etwas von ihrer Bürgerholzgabe zu verkausen — oder wenn der Verkauf des nachgewiesenen Ersparnisses am Bürgerholz auch zugegeben wird, so ist gar nicht selten wenigstens die Klausel beigefügt, daß keinerlei Bürgersholz außerhalb dem Gemeindbann verkaust werden darf; in manchem Reglement ist sogar der Verkauf nur unter den Orts-Bürgern selbst gestattet.

Betrachtet man alle diese Bestimmungen zusammen genommen, so entgebt demjenigen, der schon mehr mit dergleichen Holzwerloosungen zu thun gehabt hat, nicht, daß denselben wesentliche Mängel ankleben, selbst wenn man nur die beste der obgenannten Versahrungsweisen in's Auge faßt, nach welcher man alles Holz in bestimmte Maaße durch Holzhauer aufrüsten läßt, und diese möglichst gleichen Raum-Maaße dann unter die Bürger verlooset — und gar kein Bauholz in natura den Bürgern verabsolat.

Diese Unschauungsweise begründet sich dadurch, daß:

- 1) bei jeder Abgabe von Holz in natura durch Verlosungen an die Bürger immer mehr oder mindere Ungleichheiten statts finden, die durch einen manchmal leichtern oder schwerern Transport einzelner Loos Nummern noch vermehrt werden.
- 2) wenn den Bürgern ein gewisses Quantum Brennbolz, an Klaftern und Reiswellen alljährlich zugewiesen wird, für das sie so zu sagen nur den Fällerlohn und Fuhrlohn und vielleicht einige Baten Lösegeld zu Gunsten des Waldes, bezahlen, so wird dieß namentlich in denjenigen Gemeinden, welche durch ihre Waldsläche in den Stand gesett sind ihren

Bürgern eine so große Holzgabe zu verabfolgen, daß dies selbe die Bedürfnisse einer bescheidenen Haushaltung mehr als genügend zu decken vermag — immer zu einiger Holzse Wergeudung in den Haushaltungen führen, weil man den Werth des so erhaltenen Holzes nie in der Weise würdiget, als wenn man es selbst hätte ankaufen müssen. Es ist ganz außer Zweisel, daß gerade aus diesem Grunde mansches Klafter unnöthig durch den Rauchsang hinauf gejagt wird, weil man es gar nicht nöthig findet durch gehörige Behandlung des Holzes, durch bessere Feuer-Einrichtungen zc. 2c. zu sparen.

3) Dieser eben angeführte Punkt ber Holz-Verschwendung wirkt aber nachtheilig nicht nur national-ökonomisch auf's Ganze, wie jede Verschwendung, sondern auch ganz speziell für jeden einzelnen Gemeindewald, weil man in der Regel dem Wald als Kapital-Vermögen, da nicht seinen wahren Werth beizulegen im Stande ist, wo man dessen Produkte und namentlich die Holzbezüge in solcher Weise gering anzuschlagen gewohnt ist. Hieran schließt sich dann der weiter greisende Uebelstand, daß man in diesem letzten Falle auch weniger geneigt ist, etwas für die Melioration des Waldes zu thun, sondern wie in dem bisherigen Verbrauch der Bürgerholzgaben auch im bisherigen Schlendrian der Waldebewirthschaftung fortzusahren sich gefällt — weil man nie mit Zahlen das Wald-Kapital und dessen Interesse berechnet. Um alle diese genannten Uebelstände in einem geordneten

Gemeinde-Haushalt und zu Gunsten bestmöglicher Forstwirthschaft zu vermeiden, geht unsere Ansicht dahin, folgendes Verfahren als das gerechteste und rationellste in Betreff der Bürgerholz-Nutungen vorzuschlagen:

- 1) Es wird gar kein Holz als sogenanntes Gabenholz an die Bürger mehr in natura abgegeben oder verlooset.
- 2) Das Gesammtquantum, welches als Bürgerholzgabe jedem einzelnen Berechtigten bisher zufloß, respektive gemäß dem nachhaltigen Wald-Ertrag demselben von Nechtswegen zus fließen kann, wird je nach den durchschnittlichen Holzpreisen

für dergleichen Sortimente in Geld berechnet und in einem eigens hiefür anzulegenden Conto-Current-Buche, in welchem sedem nutzungsberechtigten Bürger sein Folio eröffnet wird, zu gut geschrieben. 3. B. Erlaubt es der nachhaltige Wald-Ertrag sedem Bürger jährlich abzugeben

1 Klftr Tannenholz à 20 Fr. Netto Werth = 20 Fr. $4^{1}/_{2}$ Klftr, gemischtes Laubholz

So betrüge also sein Guthaben aus dem Walde = 131 Fr.

- 3) Alles nach dem Wirthschafts = Plan jährlich zu fällende Holz, sei es aus Durchforstungen oder Schlägen wird auf öffentlicher freier Versteigerung verkauft, an der sich Bürger, Einsaßen und Fremde gleich berechtigt betheiligen können, nur mit dem Unterschiede, daß für den Bürger der Zah-lungs=Termin für das Ersteigerte erst auf das Ende des Jahres oder zu der Zeit eintritt, wenn mit ihm über sein Guthaben aus dem Walde abgerechnet wird.
- 4) Es ist vernünftiger Weise anzunehmen, daß bei diesem Verfahren jeder Bürger das kaufen wird, was er besnöthigt ist für seine Haushaltung, für sein Gewerbe, für seinen Gebrauch. Mancher der bisher schönes Klaster Scheitsholz verbrauchte, sindet es nun in seinem Vortheil, sich mit minderen Sortimenten zu begnügen, wodurch er zugleich für sich spart, weil er dadurch von seinem Wald-Guthaben weniger verbraucht, ihm folglich mehr am Ende des Jahres herausbezahlt wird.

Nehmen wir zur Versinnlichung des Gesagten zwei Beispiele. Eine kleine Haushaltung, welche im Laufe des Jahres nur 2 Klftr. Laubholz-Knebel zu 40 Fr. und 200 Stauden zu 20 Fr. ersteigerte, also im Ganzen 62 Fr. zu bezahlen hätte, wird nach Abrechnung mit ihrem Waldgutshaben noch 69 Fr. in Baar ausbezahlt erhalten.

Gin Fabrikant oder Gewerbsmann, der 10 Klftr. Tannholz a 21 Fr. und 12 Klftr. Laubholzknebel a 20 Fr. und 20 Bautannen a 20 Frk. im Laufe des Jahres mit in

- Summa 850 Fr. ersteigert hätte, wurde nach Abzug seines Wald-Guthabens noch 719 Fr. an die Forstkasse zu bezahlen haben.
- 5) So wie wir oben bei Berechnung des Guthabens jedes einzelnen Bürgers an der Waldnutzung beliedige Durchschnitts= Preise festgeset haben, könnte und sollte man aber in noch konsequenterer und gerechterer Weise diese Durchschnitts= Preiswerthe für die Festsetzung des Guthabens erst am Ende des Jahres oder bei der Auszahlung und Abrechnung mit den Bürgern aus den erfolgten Holz-Versteigerungen berechnen.
- 6) Selbstwerständlich kann die Festsetzung des Guthabens jeder einzelnen Bürgerholz-Nutzung nur in dem Sinne geschehen, daß vorher alle Verwaltungs- und Kultur-Kosten für den Wald, sei es durch Verkauf einzelner Holzsortimente, welche nicht zur Vertheilung in das Bürgerloos kämen oder durch eine vorher im Forst-Büdget spezialisirte von der ganzen Verkaufssumme abzuziehende Aversalsumme gedeckt würden. Gleiches Versahren müßte auch dann stattsinden, wenn der Wald angewiesen wäre, neben den bürgerlichen Nutzungen noch andere Geldabgaben irgend welcher Art für die Gemeindsbedürsnisse, zu decken.
- 7) Es ist nicht zu verkennen, daß bei einer solchen Art der Befriedigung der Bürgernutzungen aus dem Walde den verwaltenden Behörden eine bedeutende Mehrarbeit auferstegt würde allein Angesichs der dadurch entstehenden großen Vortheile derselben für die ganze Waldbewirthschafstung, dürfte man nicht davor zurückschrecken.

Wenn wir in den vorstehenden Zeilen unsere Ansicht über die beste Art, wie die Bürger-Nutzungen aus dem Walde gerechter und billiger zu vertheilen wären, als dieß bisher gewöhnlich geschieht — niedergelegt haben, so versteht es sich wohl von selbst, daß dieß hier nur in allgemeinen Umrissen geschehen kounte, und daß die nähere Ausarbeitung und Fixirung des Details dieser Idee in den verschiedenen Gemeindsverhältnissen natürlich noch mancherlei Modisstationen erleiden können — ohne deßhalb

das Pringip umzustoßen, welches gegen die Bertheilung Des Holzes irgend welche Urt in natura - und für die Geld-Bertheilung sich ausspricht. — Man wird uns freilich einwenden, daß diese Ansicht dem Holzfrevel ganz entschieden rufe, allein bann entgegnen wir einfach, daß wo gute Forstgesete, guter Forstschutz und schnelle Justitz gehandhabt wird, ist dies nicht so gefährlich, als mancher bürgerliche Sinn ober Bopf uns manchmal glauben machen möchte. Und wo es an diesen Hülfsmitteln einer bessern Forstordnung eben noch fehlt, muß man trachten felbe zu erhalten und wird fie erhalten, wenn der rechte Bürgersinn vorhanden! - Ein weiterer Einwurf der gemacht werden wird, mag darin liegen, daß man fagt: ber ärmere Bürger könne bei den Versteigerungen nicht mit dem reicheren, nicht mit dem Gewerbsmann und Fabrifanten konkuriren, da lettere die boben Holzpreise leichter aushalten können. Dieß ist aber ganz unrichtig, sobald man die Klafter und Reiswellenhäufen einzeln versteigert und die Durchschnittspreise aller einzeln Versteigerungen für die verschiedenen Sortimente zur Berechnung des Guthabens ber einzelnen Bürgernutzung an ben Wald anwendet. Der einzelne ärmere Bürger kann bann so hoch bieten wie ber Reichste und je mehr er im Ganzen bietet und somit die Holzpreise auf ihrem wahren Werth erhält, um fo höher fteigt fein Guthaben, respettive das was ihm davon noch ausbezahlt werden fann, wenn er dann überhaupt möglichst wenig Solz braucht, b. h. es spart. Nun es ist dieß eben auch eine Unsicht und wir wurden gerne darüber von unsern Kollegen Begenansichten vernehmen.

Forstliche Notizen.

Eschenblättriger Ahorn. (Acer negundo.) In Nr. 5 des Forstjournals von 1854, Seite 93, habe ich von den Saaten berichtet, die ich mit dem Samen dieses schnellwachsens den Ahorns, den ich damals von Triest bezog, erzielte und das bei bemerkt, daß mir in früheren Jahren die Saatversuche mit